

## **BESONDERE NEBENBESTIMMUNGEN (BNBest)**

### **zum Zuwendungsbescheid für das Schuljahr 2018/2019 über die Gewährung einer Zuwendung aus Landesmitteln für Schulen mit Ganztagsangeboten / Ganztagschulen**

**Diese BNBest gelten für Schulen mit Ganztagsangeboten (Profile 1 und 2) und Ganztagschulen (Profil 3).** Der im Folgenden verwendete Begriff „Ganztagsangebote“ umfasst auch jeweils die Angebote an den Ganztagschulen.

**Die Zuwendung darf zur Durchführung der Ganztagsangebote an Dritte weitergeleitet werden.** Der Schulträger als Erstzuwendungsempfänger hat dabei nach Nr. 6.5 der ANBest-GK alle im Zuwendungsbescheid an ihn festgelegten zuwendungsrechtlichen Bestimmungen auch im Falle der Weiterleitung an den Letztzuwendungsempfänger zu beachten und anzuwenden, indem der Inhalt des Zuwendungsbescheides und dieser Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil der Vereinbarung oder des Weiterleitungsbescheides gemacht wird. Eine Auszahlung der weitergeleiteten (Teil-)Zuwendung kann jeweils erst dann erfolgen, wenn der Letztzuwendungsempfänger sich schriftlich mit den Vorgaben des Weiterleitungsbescheides einverstanden erklärt hat oder der Bescheid nach Ablauf eines Monats nach seiner Bekanntgabe bestandskräftig wird bzw. dann, wenn die Vereinbarung von beiden Vertragspartnern unterzeichnet worden ist.

Die Zuwendung wird auf Grundlage folgender Rechtsvorschriften und unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:

#### **1 Rechtsgrundlage und Bestandteile des Zuwendungsbescheides**

Rechtsgrundlagen des Zuwendungsbescheides sind

§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 bis 5 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254),

§§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I, S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV LHO zu § 44) vom 11. Januar 2013 (StAnz. S. 200), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (StAnz. S. 1410) sowie

die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz einschließlich des ihr als Anlage beigefügten Qualitätsrahmens für die Profile ganztägig arbeitender Schulen (Erlass vom 13. April 2018, ABl. S. 349).

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden neben diesen Besonderen Nebenbestimmungen (Anlage 2 zum Zuwendungsbescheid)

bei **kommunalen** Schulträgern die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) - Anlage 3 zu § 44 LHO (Anlage 3 zum Zuwendungsbescheid) erklärt.

Bei **Weiterleitung der Landeszuwendung an freie Träger** (z. B. Vereine) sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu § 44 LHO – zum Bestandteil der Vereinbarung oder des Weiterleitungsbescheides zu erklären (Anlage 4 zum Zuwendungsbescheid).

Die Landeszuwendung darf nur an freie Träger weitergeleitet werden, deren persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit gegenüber dem kommunalen Träger nachgewiesen wurde bzw. zeitnah nachgewiesen wird. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Schulträgers.

## **2 Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und Auszahlungsmodalitäten**

Die Zuwendung für das gesamte Schuljahr wird nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides in sechs Teilbeträgen auf das im Zuwendungsbescheid angegebene Konto überwiesen. Die Auszahlungstermine und jeweiligen Beträge ergeben sich aus Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid. Diese Übersicht ist dem Grund und der Höhe nach verbindlich und entspricht den Anlagen 19.4 bis 19.6.2. des Lehrerzuweisungserlasses für das Schuljahr 2018/2019 der am 20. Juni 2018 veröffentlicht wird.

Eine Auszahlung der Zuwendung ist erst möglich, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft tritt grundsätzlich mit Ablauf eines Monats nach seiner Bekanntgabe ein, wenn der Bescheid nicht mit Rechtsbehelfen angefochten wurde. Sofern sich der Zuwendungsempfänger nach Nr. 7.1 Satz 2 VV zu § 44 LHO vorher schriftlich mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheides einverstanden erklärt und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet, wird der Zuwendungsbescheid mit Eingang der Erklärung beim Hessischen Kultusministerium bestandskräftig, so dass die Zuwendung bereits zu diesem Zeitpunkt ausgezahlt werden kann. Das Formular der Erklärung über das Einverständnis zum Zuwendungsbescheid liegt dem Zuwendungsbescheid als Anlage 13 bei.

Um die Auszahlung der ersten Rate der Zuwendung zum 15. August 2018 veranlassen zu können, ist die unterschriebene Einverständniserklärung zeitnah **bis spätestens 3. Juli 2018** vorab per E-Mail zu übersenden, damit die Zuwendungsbescheide bereits vor Ablauf der Monatsfrist bestandskräftig werden. Wenn die **Einverständniserklärung** nicht rechtzeitig vorliegt, wird der Zuwendungsbetrag zunächst nicht ausgezahlt.

## **3 Förder- und Finanzierungsart, Zuwendungszweck, zuwendungsfähige Ausgaben, Bewilligungszeitraum und Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel aus der Zuwendung**

- 3.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung **für Personal- und Sachausgaben der geförderten ganztägig arbeitenden Schulen** gewährt und ist entsprechend der o. g. Richtlinien zu verwenden. Bis zu maximal 30% des Zuwendungsbetrages dürfen für **Sachausgaben** im Rahmen des Ganztagsangebotes verwendet werden. Im Fall von Sachausgaben darf im Verwendungsnachweis nur der Kaufpreis abgerechnet werden, d.h. evtl. Nebenkosten oder andere mit der Anschaffung zusammenhängende Ausgaben dürfen nicht aus den Ganztagsmitteln finanziert werden. Vor der Anschaffung ist zu prüfen, ob
- a) mit den Mitteln aus der Landeszuwendung ausnahmslos Landesaufgaben finanziert werden, denn die Zweckbindung für den Ganztagsbereich ist verpflichtend. Für die Klärung, ob die Anschaffung für die Durchführung der Ganztagsangebote notwendig ist, ist das Ganztagskonzept der Schule zu Grunde zu legen.
  - b) die Anschaffung der **beweglichen** Gegenstände mindestens für ein ganztägiges Projekt unabdingbar ist. Gebäudebestandteile, d. h. alle Sachen, die mit einem Gebäude so fest verbunden sind, dass sie nicht ohne Beschädigung oder Zerstörung entfernt werden können oder nur gemeinsam mit dem Gebäude benutzt werden können, dürfen nicht angeschafft werden. Im Zweifelsfall ist vor dem Kauf der Gegenstände die vorherige schriftliche Zustimmung des Staatlichen Schulamtes oder in den Fällen der Verwendung weitergeleiteter Zuwendungen die vorherige schriftliche Zustimmung des Schulträgers einzuholen.

- 3.2 Auf Antrag kann der Sachausgabenanteil durch den Letztzuwendungsempfänger, an den eine Teilzuwendung weitergeleitet wurde, einmalig überschritten werden, wenn der übersteigende Betrag im darauffolgenden Schuljahr für Personalausgaben verwendet wird. Dies ist durch den Zuwendungsempfänger (Schulträger) zu genehmigen, im Verwendungsnachweis zu dokumentieren und im darauf folgenden Förderzeitraum zu kontrollieren.
- 3.3 Durch die Verwaltung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger oder beim Letztzuwendungsempfänger entstehende **Verwaltungsausgaben** dürfen im Rahmen des Sachausgabenanteils von 30% maximal 5% des Zuwendungsbetrages abgerechnet werden. Auch hierfür ist ein beleghafter Nachweis zu erbringen. Im Verwendungsnachweis sind die erbrachten Verwaltungsleistungen konkret zu beschreiben sowie der notwendige Zeitaufwand des Personals mit Entgeltgruppe so aufzuführen, dass sich die abgerechneten Verwaltungsausgaben ergeben. Alternativ sind Rechnungen der beauftragten Unternehmen o. ä. vorzulegen.
- 3.4 Der Schulträger stellt sicher, dass Schülerinnen und Schülern und dem Personal der Schule an allen Unterrichtstagen mit ganztägigem Angebot ein **Mittagessen** angeboten werden kann und gewährleistet die für ein Essensangebot erforderliche **räumliche, sächliche und personelle** Ausstattung der Schule.  
Dies schließt Tätigkeiten der Zubereitung und Ausgabe des Essens sowie Spül- und Reinigungsarbeiten ein. Die Zuwendungsmittel des Landes dürfen daher **nicht** für die Abdeckung dieses Teils der Ganztagsangebote verwendet werden.  
Ebenfalls nicht förderfähig sind Personalausgaben für **Bibliotheken/Mediatheken** und Informationszentren. Auch diese Kosten sind nach § 155 HSchG vom Schulträger zu tragen.
- 3.4.1 Der Einsatz von Ganztagsmitteln für die Arbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in den Aufgabengebieten soziales Lernen, Training sozialer Kompetenzen, Gewaltprävention und Suchtprophylaxe als Angebote zum sozialen Lernen im Ganztag ist möglich und zugleich auf die beschriebenen Aufgaben begrenzt.
- 3.5 Als **Bewilligungszeitraum der Zuwendung** wird die Zeit vom **1. August 2018 bis 31. Juli 2019** festgelegt. Da die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gewährt wird, sind Mehrausgaben vom Zuwendungsempfänger zu finanzieren. Die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers nach Nr. 5 der ANBest-GK sind zu beachten.
- 3.6 Zum 31. Juli 2019 verbleibende **Restmittel** einzelner Schulen sind unverzüglich durch den **jeweiligen Schulträger** zurückzuzahlen. Je nach Ergebnis der Prüfung der Verwendungsnachweise kann es später noch Rückforderungen geben. Restmittel bei Schulen, denen erstmals Mittel bewilligt wurden, können jedoch ins nächste Schuljahr übertragen und bis zum 31. Dezember 2019 verwendet werden. Die Zuwendung ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn die durchgeführten Maßnahmen nicht der festgelegten Zweckbindung entsprechen. Zurückzuzahlende Mittel aus der Landeszuwendung über 50 € pro Schule sind (in voller Höhe) und für alle Schulen im Schulträgerbereich auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger:	Hessisches Kultusministerium (HCC)
IBAN:	DE86500500000001002401
BIC:	HELADEFFXXX
Bank:	Landesbank Hessen-Thüringen
Referenz	230064002019XXXX

**Vor** der Rückzahlung müssen **die genauen Referenznummern (Ifd. Nummern) durch den Schulträger im Kultusministerium angefordert werden**, daher ist im Fall der Rücküberweisung eine E-Mail an [ganztagsangebote@kultus.hessen.de](mailto:ganztagsangebote@kultus.hessen.de) zu senden. Darin sollen die einzelne Schule mit Schulnummer und der Rückzahlungsbetrag angegeben werden. **Sofern mehrere Schulen betroffen sind, ist eine entsprechende Übersicht über die jeweiligen Restmittel vorzulegen.** Das Überweisungsdatum geben Sie bitte im Verwendungsnachweis an.

## **4 Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften und sonstiger Auflagen**

### **4.1 Vergaberechtliche Vorschriften**

Nach Nr. 1.1 Satz 2 der ANBest-GK in Verbindung mit § 7 LHO ist die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Soweit die Zuwendung den Betrag von 25.000 Euro überschreitet, ist bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zusätzlich Nr. 3 der ANBest-GK zu beachten, wonach bei der Erteilung und Abwicklung von Aufträgen die geltenden Verdingungsordnungen (z. B. die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)), zu berücksichtigen sind.

Durch diese Festlegung in den Allgemeinen Nebenbestimmungen ist darüber hinaus Nr. 3.9 „Zuwendungen“ des Gemeinsamen Runderlasses zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1377) in der Fassung des Erlasses vom 28. August 2017 (StAnz. S. 882, Anlage 9), der die Beachtung des Teils 1 des Gemeinsamen Runderlasses und der §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG – Anlage 6) in der Fassung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354), geändert am 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), für Zuwendungsempfänger festlegt, zu beachten.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unterhalb des jeweils geltenden EU-Schwellenwertes – außerhalb beim Zuwendungsempfänger bestehender Rahmenverträge zentraler Einkaufsorganisationen - ist somit nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und der bestehenden vergaberechtlichen Bestimmungen pro Beschaffung jeweils folgende Anzahl von Vergleichsangeboten einzuholen, um das wirtschaftlichste Angebot auswählen zu können:

- unter 7.500 Euro (ohne USt.) grundsätzlich keine Vergleichsangebote erforderlich, aber das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten
- ab 7.500 Euro bis zu 10.000 Euro (ohne USt.) sind zwei weitere Preise zu ermitteln (zum Beispiel durch Internetrecherche oder fernmündliche Preisabfrage), Hinweis auf Tariftreue und Mindestentgelt erforderlich
- über 10.000 Euro (ohne USt.) Einholung von mindestens fünf Vergleichsangeboten, davon mindestens zwei nicht ortsansässig und Abgabe der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt (Anlage 7)

Auf Grund der vergaberechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen ist eine „Eigenerklärung des Bieters“ bei allen Aufträgen zur Lieferung oder Leistung, die den Betrag von 10.000 Euro (ohne USt.) übersteigen, ausfüllen zu lassen (Anlage 8; vgl. Nr. 7 des Gemeinsamen Runderlasses zum Öffentlichen Auftragswesen vom 12. Dezember 2017 zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, StAnz. 2018, S. 15 - Anlage 9). Kopien oder Bezugnahmen auf bereits vorliegende Erklärungen sind nach Nr. 7 Satz 3 des genannten Erlasses zugelassen, soweit diese nicht älter als zwölf Monate sind und keine Anhaltspunkte für Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Nr. 3.10 Satz 2 des Gemeinsamen Runderlasses zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1377), in der Fassung des Erlasses vom 28. August 2017 (StAnz. S. 882), Nr. 1.1, 1.8, 2.1 und 3.7 des Runderlasses als Bekanntgabe nach § 29 Abs. 2 GemHVO für Gemeinden und Gemeindeverbände unmittelbar verbindlich gelten.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers zur Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften oberhalb des jeweils geltenden EU-Schwellenwertes (seit 1. Januar 2018 bei 221.000 Euro nach der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren vom 18. Dezember 2017) nach

den §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG) vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), bleiben unberührt.

Die vergaberechtlichen Vorschriften sind bezogen auf den Abschluss von Arbeitsverträgen und Verträgen über geringfügige Beschäftigungen, wofür ausschließlich das Arbeitsrecht gilt, nicht zu beachten, sofern es sich nicht um einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit einem externen Personaldienstleister handelt.

Die Preisermittlungen oder die Angebote sowie jeweils die Auswahl des wirtschaftlichsten Preises oder Angebotes sind zu dokumentieren und zu den buchungsbegründenden Unterlagen zu nehmen.

Darüber hinaus sind Preisnachlässe (Skonti und Rabatte) zu nutzen.

Zahlungen an Dritte können nur für bereits erbrachte Leistungen erfolgen, soweit eine Zahlung vor Empfang der Gegenleistung nicht allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

#### 4.2 Festlegung der sachlichen und zeitlichen Bindung von beschafften Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

Es wird insbesondere auf Nr. 4 Satz 1 der ANBest-GK verwiesen, wonach Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln sind. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf über sie nicht verfügt werden (Nr. 4 Satz 2 der ANBest-GK).

Nach Nr. 4.2.3 Spiegelstrich 2 VV zu § 44 LHO wird festgelegt, dass innerhalb des Förderzeitraums beschaffte Gegenstände nach Ende des Förderzeitraums in das Eigentum des Schulträgers übergehen. Sie sind jedoch weiterhin für die übrige Zeit ihrer jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (AfA-Tabellen nach § 7 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) für den festgelegten Zuwendungszweck zu verwenden. Die zeitliche Bindung umfasst somit die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ab dem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt, auf die der Förderzeitraum angerechnet wird. Das Gleiche gilt für Letztzuwendungsempfänger, soweit ihnen eine (Teil-)Zuwendung auch für Sachausgaben weitergeleitet wird.

#### 4.3 Inventarisierung von Wirtschaftsgütern

Abnutzbare, bewegliche und immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, sind nach der für die Schulträger im Rahmen des kommunalen Rechnungswesens geltenden Wertgrenze zu inventarisieren (§ 35 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und den hierzu jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen). Soweit keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Im Falle der Weiterleitung ist für Letztzuwendungsempfänger, für die die ANBest-P gelten, in den Weiterleitungsbescheid oder die Weiterleitungsvereinbarung folgende Regelung aufzunehmen:

Nach Nr. 4.2 der ANBest-P sind abnutzbare, bewegliche und immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen Betrag von 410 Euro (ohne USt.) überschreiten, zu inventarisieren. Soweit der Letztzuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

## 5 Vorgaben für die Erstellung des Verwendungsnachweises

Die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Landeszuwendung ist vom Schulträger nach Nr. 6.2 der ANBest-GK durch einen einfachen Gesamtverwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen in zweifacher Ausfertigung bestehend aus

- einem zahlenmäßigen Nachweis und
- einem Sachbericht

an das Hessische Kultusministerium nachzuweisen.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Hierfür ist das Formular „Verwendungsnachweis im Landesprogramm Ganztagschulen für das Schuljahr 2018/2019 - Sachbericht“ gemäß Anlage 10 zu verwenden.

### 5.1 Für die Erstellung des zahlenmäßigen Gesamtverwendungsnachweises wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

#### 5.1.1 Gesamt- und Einzelverwendungsnachweis

Die Letztzuwendungsempfänger, an die eine (Teil-)Zuwendung weitergeleitet wurde, erstellen jeweils einen detaillierten Einzelverwendungsnachweis nach Nr. 6.2 bis 6.5 der ANBest-P mit Angabe der einzelnen Einnahmen und Ausgaben nach dem beigefügten Formblatt in Anlage 11 mit Vorlage der Belege zum Zweck der sachlichen und rechnerischen Überprüfung durch den Schulträger, die vom Schulträger im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens für eine Prüfung angefordert werden. Die Belegprüfung erfolgt beim Rechnungsprüfungsamt des Schulträgers.

Der Schulträger erstellt auf Grundlage der Einzelverwendungsnachweise und seiner unmittelbaren Verwendung der Zuwendung nach Nr. 6.2 bis 6.4 der ANBest-GK einen einfachen Gesamtverwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) nach dem beigefügten Formblatt in Anlage 12. Die Träger des Ganztagsangebotes der jeweiligen Schule und an diese weitergeleitete Beträge sind darin summarisch aufzuführen. Der Sachausgabenanteil ist anzugeben und Überschreitungen sind ggf. zu begründen.

#### 5.1.2 Weitere Anforderungen an den Gesamt-Verwendungsnachweis des Schulträgers

Im Gesamt-Verwendungsnachweis sind die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel zu bestätigen. Bei entstandenen Restmitteln ist das Überweisungsdatum anzugeben.

Dem Gesamt-Verwendungsnachweis ist eine Übersicht der Restmittel beizufügen, aus der sowohl die unmittelbar beim Schulträger nicht verwendeten oder nicht weitergeleiteten Mittel aus der Landeszuwendung als auch die Restmittel aller an Dritte weitergeleiteten Zuwendungen dargestellt sind.

Nach Nr. 7.1 der ANBest-GK bzw. nach Nr. 7.1 der ANBest-P muss sowohl der Erst- als auch der Letztzuwendungsempfänger jederzeit in der Lage sein, aus gegebenem Anlass oder bei Stichprobenprüfungen durch das Hessische Kultusministerium sowie Prüfung durch die Innenrevision oder den Hessischen Rechnungshof die Belege unverzüglich vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Da für das Hessische Kultusministerium nach § 71a LHO handelsrechtliche Vorschriften sinngemäß gelten und danach entsprechend § 238 in Verbindung mit § 257 Handelsgesetzbuch Belege zehn Jahre aufzubewahren sind, sind auch die Belege zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen zehn Jahre nach Vorlage des Gesamt- oder Einzelverwendungsnachweises aufzubewahren.

Nach Nr. 7.2 der ANBest-GK ist der Gesamtverwendungsnachweis des Schulträgers vom kommunalen Rechnungsprüfungsamt sowohl rechnerisch als auch sachlich zu prüfen. Die Prüfung ist unter Angabe des Prüfergebnisses einschließlich der Angabe, ob die Belege mit den Büchern übereinstimmen, zu bescheinigen.

Der Umfang der Prüfung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung der in § 131 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung und in § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit dem Sechsten Teil der Hessischen Gemeindeordnung festgelegten Aufgabe zu prüfen, ob die Vorgaben des Zuwendungsbescheides eingehalten und ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Es bestehen Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO und der Innenrevision nach den Empfehlungen über Standards für Interne Revisionen in der Hessischen Landesverwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 21. September 2016 (StAnz. S. 1055).

## 5.2 Vorlagefrist für den Gesamt-Verwendungsnachweis des Schulträgers

Der Verwendungsnachweis des Schulträgers ist vollständig in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. Januar 2020 beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen. Eine geprüfte Ausfertigung wird von dort bis zum 31. März 2020 an das Hessische Kultusministerium weitergeleitet.

- 5.3 Die Verwendung der Lehrerstunden im Ganztags soll über die LUSD abgebildet werden. Die Eintragungen sind durch das Staatliche Schulamt auf Vollständigkeit und zweckentsprechenden Einsatz zu prüfen.

## 6 Hinweise

Die Hinweise für die Beschäftigung von Einzelpersonen sind auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums unter dem Stichwort Ganztagschulen veröffentlicht.

Außerdem wird auf den „Steuerwegweiser für Gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/-innen“ verwiesen. Er kann unter <https://finanzen.hessen.de/presse/infomaterial/7> heruntergeladen bzw. bestellt werden.

## 7 Rechtsfolgen bei Verletzung von Nebenbestimmungen

Die Bewilligung kann nach § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.2.2 der ANBest-GK bzw. ANBest-P zurückgenommen werden, wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben, erwirkt wurde.

Ein Widerruf des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit kann u. a. verfügt werden, wenn die Zuwendung zweckwidrig verwendet wurde (§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.2.3 der ANBest-GK bzw. ANBest-P) oder eine Auflage nicht erfüllt wurde (z. B. keine oder nicht fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises; § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.3.2 der ANBest-GK bzw. ANBest-P).

Die Zuwendung ist in allen vorstehend genannten Fällen nach § 49a HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 der ANBest-GK bzw. ANBest-P unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden ist, in voller Höhe und unter Berücksichtigung der Verzinsung nach Nr. 8.4 der ANBest-GK bzw. ANBest-P zurückzuzahlen.